

# Referat Gleichstellung



## Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft

fotolia.de

Grundsätzlich gilt ein Beschäftigungsverbot (§ 32 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 AzUV) sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung (12 Wochen bei Früh-, Mehrlingsgeburten und Kindern mit Behinderung – Achtung teilweise muss ein Antrag auf verlängerten Mutterschutz gestellt werden.)

Ausnahmen davon sind, dass man sich während des Mutterschutzes vor der Geburt ausdrücklich bereit erklären kann Dienst zu leisten. Dies ist jederzeit widerruflich. Hierfür ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheidung erforderlich. Auch der nachgeburtliche Mutterschutz kann auf Wunsch der Kollegin verkürzt werden, um z.B. die Ausbildung zügig fortsetzen zu können.

Die tägliche Arbeitszeit für Schwangere und stillende Mütter ist auf täglich 8,5 Zeitstunden und die wöchentliche Arbeitszeit auf 41 Zeitstunden beschränkt. Umgerechnet ergibt sich für Lehrerinnen eine Dienstverpflichtung von fünf bis sechs Unterrichtsstunden pro Tag, je nach Dienstverpflichtung. Eine Unterrichtsstunde ist mit 45 Min. zu berücksichtigen, alle weiteren Dienstverpflichtungen an der Schule sind mit der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. Aufsichtsverpflichtungen, Lehrerkonferenzen (gem. § 10 Konferenzordnung), Elternabende, Kooperationszeiten, Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppensitzungen sowie Schulleitungs- und Organisationstätigkeiten (z. B. Vertretungsplan, Oberstufenberatung usw.); bei Teilabordnungen auch die Fahrtzeit zwischen den Schulen, sofern am selben Tag eine Unterrichtsverpflichtung an beiden Schulen besteht.

Liegt eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheidung vor, kann auch über die o. g. Höchstgrenze Dienst geleistet werden (§35 Abs. 4 Satz 1 AzUV).

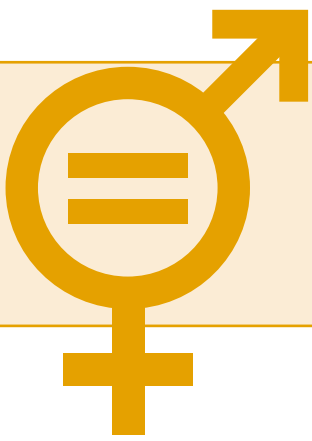
Ein individuelles Beschäftigungsverbot (teilweise auch befristet) wird immer dann von einem Arzt ausgesprochen, wenn Leben und Gesundheit des Kindes und / oder der Mutter gefährdet sind (§ 32 Abs. 1 AzUV).

Dies kommt unter anderem bei folgenden Infektionskrankheiten in Frage, wenn die Lehrkraft nicht immun ist: Keuchhusten, Masern, Mumps, Ringelröteln, Röteln, Scharlach, Windpocken und Zytomegalie. Unter Umständen ist auch eine inhaltliche Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder ein Arbeitsplatzwechsel möglich.

Gemäß der „Handlungsanleitung für den Vollzug des Mutterschutzes und der Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz“, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, gelten folgende Regelungen:

**Keuchhusten:** Befristetes Beschäftigungsverbot nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristung bis zum 20 Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.





# Referat Gleichstellung



- Keuchhusten:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern ab dem 6. Geburtstag nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristet bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
- Mumps:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kindern ab dem 6. Geburtstag nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristet bis zum 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
- Röteln:** Befristetes Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei Betreuung von Schülern im Alter von bis zu 18 Jahren (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristetes Beschäftigungsverbot ab der 21. SSW nur bei Auftreten der Erkrankung an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristung bis zum 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
- Scharlach:** Befristetes Beschäftigungsverbot nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich). Befristung bis zum 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall.
- Windpocken:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Betreuung von Kinder im Alter von über 10 Jahren nur bei Auftreten der Krankheit an der Schule (ggf. Einsatz an einer anderen Schule oder im schulischen Bereich).
- Zytomegalie:** Besonderer Hinweis auf Infektionswege und Einhaltung der Hygienevorschriften.

Bei Epidemien ist ggf. auch eine längere Schutzfrist möglich. Das Beschäftigungsverbot umfasst auch Tätigkeiten, die körperlich sehr belastend sind. Dazu gehören u.a. das regelmäßige (mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde, Lasten über 5 kg) und gelegentliche (weniger als zweimal pro Stunde, Lasten über 10 kg) Heben von Lasten, die erhöhte Unfallgefahr (insbesondere Sturzgefahr), wenn täglich mehr als drei Stunden gestanden werden muss (ab dem 6. Schwangerschaftsmonat). Diese Umstände können beim „klassischen“ Sportunterricht auftreten. Treten diese Umstände auf, dann ist es ein zwingendes Verbot dieser Tätigkeit. Oft ist es möglich, den Sportunterricht den Anforderungen des Mutterschutzes anzupassen (z. B. Aufbau der Geräte durch die Schüler). Ist dies nicht möglich, dann ist der Einsatz in einem anderen Fach zu prüfen. Des Weiteren kommt eine Teilabordnung soweit zumutbar oder der Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Frage. Vergleichbares gilt für die Durchführung außerschulischer Aktivitäten und die Aufsicht außerhalb des Unterrichts über größere Schülergruppen. Eine Schwangere darf nicht Tätigkeiten nachgehen, die den Umgang mit Gefahrstoffen erfordert, die geeignet sind, der werdenden Mutter oder dem Kind zu schädigen. Dies kann auf naturwissenschaftliche Fächer zutreffen. Dieser Unterricht kann den Anforderungen an den Mutterschutz angepasst werden. Ist dies nicht möglich, dann ist der Einsatz in einem anderen Fach zu prüfen. Des Weiteren kommt eine Teilabordnung soweit zumutbar oder der Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Frage. Um diesen Schutz auch erhalten zu können, muss die Schwangerschaft unverzüglich der Schulleitung mitgeteilt werden. Auch muss die fehlende Immunität der Schulleitung mitgeteilt werden. Der Dienstherr muss dann eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und ggf. Maßnahmen zum Schutz ergreifen. Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Umstände nur Ausschnitte der Gefährdungsbeurteilung sind. Sie sind nicht abschließend. Je nach Verlauf der Schwangerschaft, Alter und Gesundheitszustand, Aufgabengebiet und Schulart können sich weitere Gefährdungen ergeben, die im Einzelfall beurteilt werden müssen und dementsprechend gehandhabt werden müssen.

## Weitere Links und Dokumente:

[www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MuSchBV+BW&psml=bsbauueprod.psml&max=true&taiz=true#jlr-MuSchBVBW2005pG9](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=MuSchBV+BW&psml=bsbauueprod.psml&max=true&taiz=true#jlr-MuSchBVBW2005pG9)

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/Mutterschutz.aspx>

